OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154206/14/WP

Datum:
Linz, 21. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Munderfing vom 26. April 2024, GZ: 133 A__, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Oktober 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: „Sie haben den Taubenschlag, bestehend aus zwei Taubenställen (je in Holzbauweise mit Pultdachabdeckung mit den Ausmaßen von rund 5m x 2m, einer Firsthöhe von rund 2,6m und einer Traufenhöhe von rund 2,1m) sowie drei Vogelvollieren (je in Holzbauweise mit Pultdachabdeckung und Gitteraußenwandverkleidung in den Ausmaßen von rund 1m x 2,5m, rund 1m x 2m und rund 1,65m x 2m und einer Höhe von rund 1,2m bis 1,84m) im südöstlichen Bereich des Grundstückes Nr aaa der KG C__ bis zum Ablauf des Jänner 2025 zu beseitigen und die darin gehaltenen Tauben binnen derselben Frist vom Grundstück zu entfernen.“

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen ab Verkündung dieser Entscheidung Kommissionsgebühren in Höhe von 44,00 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 26. April 2024 trug der Bürgermeister der Gemeinde Munderfing (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) auf, auf dem Grundstück Nr aaa der KG C__ an der südlichen Grundgrenze zum öffentlichen Gut den Taubenschlag, bestehend aus zwei Holzhütten, binnen einer Frist von 2 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde.

2.1. Mit Schreiben vom 12. Juni 2024 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Erledigung vom 9. Juli 2024 beauftragte das Verwaltungsgericht eine bautechnische Amtssachverständige mit der Erstellung eines bautechnischen Gutachtens, das diese – nach Erhebung des Befundes vor Ort – mit Schreiben vom 8. August 2024 dem Verwaltungsgericht vorlegte und mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde.

2.3. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte der maßgebliche Sachverhalt ergänzend erhoben werden und erstattete die bautechnische ASV ihr Gutachten. Nach Schluss der Verhandlung verkündete der erkennende Richter seine Entscheidung mündlich.

2.4. Mit Erledigung vom 9. Oktober 2024 wurde den Parteien sowie der Oö. Landesregierung die Niederschrift zugestellt und beantragte der Bf mit Eingabe vom 17. Oktober 2024 die Zustellung einer ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hält auf dem – in seinem Eigentum stehenden – Grundstück Nr aaa der KG C__ in einem Taubenschlag, bestehend aus zwei Taubenställen sowie drei Vogelvollieren, rund 28 bis 46 Tauben, wobei sich einige Tauben auf Reise befinden und die übrigen am Grundstück aufhältig sind. Die Tauben werden vom Bf zum Zweck des Einsatzes als „Brieftauben“ gezüchtet. Der Taubenschlag wurde vor drei

bis vier Jahren errichtet. Der Taubenschlag besteht aus zwei Taubenställen (je in Holzbauweise mit Pultdachabdeckung mit den Ausmaßen von rund 5m x 2m, einer Firsthöhe von rund 2,6m und einer Traufenhöhe von rund 2,1m) sowie drei Vogelvollieren (je in Holzbauweise mit Pultdachabdeckung und Gitteraußenwandverkleidung in den Ausmaßen von rund 1m x 2,5m, rund 1m x 2m und rund 1,65m x 2m und einer Höhe von rund 1,2m bis 1,84m), wobei die beiden Vogelställe und zwei Vogelvollieren eine bauliche Einheit bilden. Das sich beim Carport befindliche Vogelvolliere bildet eine eigenständige Baulichkeit [Bautechnisches Gutachten samt Erörterung, ON7 und ON11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Der Bf betreibt weder einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb noch einen sonstigen Betrieb mit dem wirtschaftlichen Zweck der Taubenhaltung bzw der Taubenzucht; vielmehr betreibt der Bf die Taubenhaltung und deren Zucht als Hobby [Ausführungen Bf, Niederschrift, ON11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes, offenes Grundbuch].

Das verfahrensgegenständliche Grundstück weist die Widmung „Mischgebiet“ auf. Der Taubenschlag ist baubehördlich nicht konsentiert [Ausführungen Vertreter bB, Niederschrift, ON11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes.

Die fachgerechte Errichtung des Taubenschlages erfordert fachtechnische/bautechnische Kenntnisse. Für die Beseitigung des Taubenschlages ist aus bautechnischer und bauwirtschaftlicher Sicht eine Frist von rund vier Monaten in Anschlag zu bringen [Bautechnisches Gutachten samt Erörterung, ON7 und ON11 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung eines bautechnischen Gutachtens sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln widerspruchsfrei.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 (BauO) – unabhängig von § 41 leg cit – dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu

beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann. Gemäß § 25a Abs 5 BauO gilt diese Bestimmung für anzeigepflichtige Bauvorhaben sinngemäß (vgl VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016; 22.11.2005, 2003/05/0130). § 49 Abs 6 BauO gelangt hingegen zur Anwendung, wenn eine weder bewilligungspflichtige noch anzeigepflichtige bauliche Anlage bauordnungs- oder raumordnungswidrig ausgeführt wird (vgl nochmals VwGH 26.9.2017, Ro 2015/05/0016, mwN).

1.2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (respektive anzeigepflichtig) war bzw ist (vgl VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; 30.1.2014, 2013/05/0223; 6.11.2013, 2012/05/0082; *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 49 Oö. BauO 1994 Erl 7). Für die Klärung der Frage aber, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223). Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl VwGH 17.4.2012, 2009/0063; 24.4.2007, 2006/05/0054; 31.7.2006, 2005/05/0240; 22.11.2005/2003/05/0130).

2.1. Gemäß § 22 Abs 5 Oö. ROG 1994 sind als gemischte Baugebiete solche Flächen vorzusehen, die dazu dienen, 1. Klein- und Mittelbetriebe aufzunehmen, die auf Grund ihrer Betriebstype die Umgebung nicht wesentlich stören; 2. Lagerhallen sowie nicht wesentlich störende Lagerplätze zu errichten; 3. sonstige Bauwerke und Anlagen, die in Wohngebieten (Abs 1) errichtet werden dürfen, sowie Büro- und Verwaltungsgebäude aufzunehmen.

2.2. Vor dem Hintergrund des schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der bautechnischen ASV sind die verfahrensgegenständlichen Anlagen („Taubenschlag“) als Bauwerke iSd § 2 Z 5 Oö. BauTG 2013 zu qualifizieren, die aufgrund ihrer baulichen Ausgestaltung Gebäude iSd § 2 Z 12 par cit darstellen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Errichtung des „Taubenschlags“ einer Bewilligung gemäß § 24 Abs 1 Oö. BauO 1994 (abstrakte Eignung, wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen) oder der Bauanzeige gemäß § 25 Abs 1 Z 9 Oö. BauO 1994 (der Tatbestand des bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhabens gemäß § 26 Z 11 Oö BauO 1994 ist nicht einschlägig, da die Taubenzucht und -haltung nicht in Übereinstimmung mit der zugrundeliegenden Widmung erfolgt, siehe

unten) bedurfte, da weder eine Baubewilligung erteilt noch eine Bauanzeige erstattet wurde. Mit anderen Worten erfolgte die Errichtung des „Taubenschlages“ konsenslos.

2.2.1. Da der Bf keinen Klein- oder Mittelbetrieb betreibt, brauchte auf § 22 Abs 5 Z 1 Oö. ROG 1994 nicht näher eingegangen werden; ebenso liegt fallbezogen keine Lagerhalle oder ein Lagerplatz vor, weshalb auch Abs 5 Z 2 par cit außer Betracht bleibt.

2.2.2. Insofern § 22 Abs 5 Z 3 Oö. ROG 1994 auf die Zulässigkeit sonstiger Bauwerke und Anlagen, die in Wohngebieten errichtet werden dürfen, verweist, ist auf die zu dieser Bestimmung (§ 22 Abs 1 Oö. ROG 1994) ergangene höchstgerichtliche Rsp zu verweisen. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt darauf abgestellt, ob solche Tiere typischerweise im Haushalt gehalten werden. Es ist somit für die Beantwortung der Frage, ob bestimmte Tiere auf einer Liegenschaft mit der Widmung „Wohngebiet“ gehalten und ob darauf bauliche Anlagen zum Zweck der Haltung solcher Tiere errichtet werden dürfen, von entscheidungswesentlicher Bedeutung, ob solche Tiere typischerweise in einem Haushalt im Wohngebiet gehalten werden, also eine übliche Tierhaltung im Haushalt vorliegt (siehe die Entscheidung vom 24.4.2018, Ra 2018/05/0056, betreffend Aufträge sowohl zur Beseitigung eines Gebäudes als auch zur Einstellung der Hühnerhaltung; siehe ferner VwGH 31.3.2005, 2002/05/1109).

2.2.3. Aus der Rechtsprechung ergibt sich, dass eine Tierhaltung im Wohngebiet dann zulässig ist, wenn solche Tiere „typischerweise“ in einem Wohngebiet „im“ Haushalt gehalten werden. Nach der Rechtsprechung trifft dies beispielsweise auf Hunde zu (siehe etwa VwGH 22.12.1992, 90/05/0031, zu einer Hundehütte für die Haltung von ein oder allenfalls zwei Tieren), nicht jedoch auf Haushühner oder ein Pferd bzw. Pony (siehe die zit. Entscheidungen vom 24.4.2018 und 31.3.2005). Die Unzulässigkeit einer Tierhaltung kann sich auch aus der Tieranzahl ergeben (vgl etwa VwGH 1.9.1998, 98/05/0060, wonach Baulichkeiten für die Hundehaltung in sechs Zwingern nicht als dem täglichen Bedarf der im Wohngebiet wohnenden Bevölkerung dienende Gebäude zu beurteilen sind); ferner ist eine Tierzucht im Allgemeinen im Wohngebiet unzulässig (siehe etwa VwGH 24.9.1991, 91/05/0150, zu einer Kaninchenzucht, und VwGH 22.5.2001, 2000/05/0279, zu einer Hundezucht). Da der Bf eine „Brieftaubenzucht“ betreibt, widerspricht die Haltung der Tauben schon aus diesem Grund der zugrundeliegenden Widmung.

2.2.4. Zudem handelt es sich nach der Rsp bei der Taubenzucht um eine landwirtschaftliche Produktionstätigkeit (VwGH 13.12.2011, 2009/05/0255), was ebenso gegen die typische Haltung dieser Tiere im Haushalt („übliche Haustierhaltung“) spricht. Im Übrigen dürfen gemäß § 21 Abs 5 Oö. ROG 1994 im Bauland keine Betriebe errichtet werden, die dazu dienen, landwirtschaftliche Nutztiere, wie

Schweine oder Geflügel, bodenunabhängig (nicht zum überwiegenden Teil auf eigener Futtergrundlage aufbauend) zu halten.

2.3. Im Ergebnis widerspricht der vom Bf errichtete „Taubenschlag“ der für das Grundstück geltenden Widmung. Der bB kann vor diesem Hintergrund nicht entgegengetreten werden, wenn sie – da eine nachträgliche Konsentierung am Widerspruch zur geltenden Flächenwidmung scheitert – einen unbedingten Beseitigungsauftrag erteilt hat.

2.4. Die Anpassung der Leistungsfrist war aufgrund der Ausführungen der ASV notwendig. Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren ist in den gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil